

vollmächtigten hinzustellen. Wenn freilich, wie in der Reichsverfassung und der auf Grund des Bündnisses vom 26. Mai 1849 entworfenen Verfassung, mit den Regierungen zusammen die Volksvertretungen der Einzelstaaten die Mitglieder des einen Theils der Gesetzgebung, des dort s. g. Staatenhauses, ernennen würden, so wäre daneben, bei dem monarchischen Zuschnitt unserer Staaten, eine besondere Repräsentation der Fürsten zur Unterstützung des Bundesoberhauptes kaum zu versagen; eine solche finden wir auch wenigstens in der ersten Lesung der Reichsverfassung als Reichsrath, in dem andern eben erwähnten Entwurf aus dem Jahre 1849 als Fürstenkollegium, den erstern mit rein beratender, das letztere mit beschließender Befugniß. Aber eben die daraus entstehende Häufung von Organen macht die Zuziehung von Delegirten der Landtage der Einzelstaaten zur Gesamtvollvertretung unräthlich, während andererseits in dem aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Hause auch die Bevölkerungen der Einzelstaaten durch ihre Abgeordneten ihre Interessen und Ansichten genügend zur Geltung bringen können. — Im Einzelnen würden wir die Genehmigung des Bundesrathes noch für mehrere Fälle verlangen, welche der Entwurf der ausschließlichen Entscheidung des Königs von Preußen anheimstellt und welche allerdings zu einem jedesmaligen Gesetzgebungsakt sich wenig eignen: so für die Kriegserklärung, wenn nicht ein Angriff auf das Bundesgebiet vorliegt, und für den Friedensschluß (Art. 11); für die Exekution auch wegen militärischer Leistungen (Art. 20); für die Verhängung des Belagerungszustandes mindestens in Friedenszeiten (Art. 64).

Endlich die Spaltung der dem König von Preußen als dem Leiter des Bundes zukommenden Funktionen unter ganz verschiedene Begriffe und Rubriken mag zum Theil durch die Einwirkung der Grundzüge vom 14. Juni v. J. erklärt werden; denn diese kennen wohl eine Oberfeldherrnschaft des Königs von Preußen über die Armee des Nordens und einen preussischen Oberbefehl über die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee, aber das Bundespräsidium schlummert dort noch unentwickelt in der allgemeinen Bezeichnung der Bundesgewalt. Dennoch dürfen wir uns kaum verhehlen, daß, wie schon die damalige Hervorhebung der Bundesfeldherrnschaft, so ihre jetzige förmliche Trennung von den Bundespräsidialrechten, aus einem tiefern Motiv hervorgegangen sein wird; und dieses finden wir gerade in der nach unserer Ansicht überaus beklagenswerthen praktischen Folge dieser Sonderung. Eine durchgreifende Beschränkung und Controlle der Bundesleitung muß nämlich durch diese Auflösung in einzelne Bestandtheile außerordentlich erschwert werden; vor Allen können diejenigen Schranken, denen die Civilregierung des Bundes unterliegt oder möglicherweise auf Verlangen des Reichstags noch unterworfen werden muß, keine unmittelbare, selbstverständliche Anwendung auf das Kriegswesen beanspruchen; einstweilen aber hat der Entwurf Sorge getragen, auf diesem Gebiet den König von Preußen als absoluten Herrscher hinzustellen. So ist das Ideal der preussischen Militärpartei, eine besondere unbeschränkte Kriegsherrlichkeit neben einer bürgerlichen Staatsoberhauptschaft, der Verwirklichung nahe gerückt. Der bescheidene Name eines Bundesfeldherrn ändert hierin nichts, vielmehr dient er nur zur Verstärkung desselben Resultats; denn, wenn der König von Preußen selbst als Beamter des Bundes, der aber in seiner